

Meißen, 1. Juli 2013: Gefasster Beschluss des MDR-Rundfunkrates zu Sportrechten und Sportberichterstattung

Der Fernsehausschuss empfiehlt dem MDR-Rundfunkrat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der MDR-Rundfunkrat nimmt den Vorschlag des Fernsehausschusses zustimmend zur Kenntnis.

Der Fernsehausschuss des MDR-Rundfunkrates leitet folgende Positionen zur weiteren Diskussion auf der Ebene der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) ab:

1. Ein Kostenvergleich zur Sportberichterstattung innerhalb der ARD ist bisher wegen fehlender Vergleichbarkeit der internen Verrechnungsmodelle nicht möglich. Die Sender müssen dafür sorgen, dass man die Kosten der jeweiligen Sportberichterstattung nach Sportarten miteinander vergleichen kann. Haushaltswahrheit erfordert größtmögliche Kostentransparenz. Die GVK wird gebeten, die ARD aufzufordern, **klar vergleichbare Regelungen für die Praxis interner Leistungsverrechnung** einzuführen.
2. Die Gesamtkosten für die Fußballberichterstattung (Rechte und Produktion) dürfen die Budgets für die anderen Programmbereiche und Genre nicht einschränken und die Berichterstattung über andere Sportarten nicht schmälern. Der Fußballrechteetat sollte unter Berücksichtigung allgemeiner Einsparzwänge langfristig reduziert werden.
Die Gremienvorsitzendenkonferenz soll dazu nach Rücksprache mit den Sendervertretern sowie in Abstimmung mit den Gremien ein juristisch geprüftes Modell erarbeiten, das differenziert nach Sport- und Nicht-Sportjahren finanzielle Obergrenzen für die Gesamtkosten für das ERSTE festlegt. Damit haben die Sender die Freiheit, flexibel zu reagieren sowie die Kosten für zusätzliche Rechte mittels geringerer Produktionskosten auszugleichen. Eine Überschreitung des Etats bedarf der Zustimmung der Gremien.
Die GVK sollte auch die Frage thematisieren, wie **mittelfristig** eine umfangreichere und niveauvolle Darstellung der Breite des Sports im ERSTEN befördert werden kann.
Hinter den Sportarten stehende Unternehmen dürfen keinen Einfluss auf Art und Umfang der Übertragung haben.
3. Bei der Bewilligung von Mitteln für den Sportrechtekauf durch die Gremien sind diesen zur Bewertung und Entscheidungsfindung vorab neben den Rechtenkosten auch die **zu erwartenden Produktionskosten** mitzuteilen. Sportverbände sind grundsätzlich **nicht an Produktionskosten** zu beteiligen.
Der Etat der Sportrechte ist ausdrücklich **nur für Sportrechte zu verwenden**.

4. Es sollte geprüft werden, ob und wie man bei finanziell hoch vergüteten Senderechten das **Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung**¹ in Anspruch nehmen kann.
5. Falls bestimmte **Sportrechte nicht mehr erworben werden**, sollte geprüft werden, ob und wie die freiwerdenden Mittel für eine größere Breite und Vielfalt der Sportberichterstattung genutzt werden können.
Die Anstalten werden aufgefordert die gesellschaftliche Komplexität des Sports in integrativer Form in den **verschiedenen Programmformaten, wie z.B. Ratgeber und Gesundheitsmagazinen**, abzubilden. Dazu zählen auch der KIKA und der künftige Jugendkanal.
6. Livestreaming von den verschiedenen Ereignissen muss möglich sein, wenn die ARD die Rechte erworben hat. Dies gilt auch für das originäre Livestreaming – also die alleinige Übertragung der Ereignisse per Livestream.
Den Sportverbänden muss eine **nichtkommerzielle Verwendung des Livestreams** möglich sein.
7. Es ist im Sinne der Kosteneffizienz zu prüfen, wie die bezahlten Rechte der Fußball-**Bundesliga auch am Sonntag** entsprechend der Möglichkeiten des Vertrags zuerst im ERSTEN vollumfänglich genutzt werden können.
8. Es wird empfohlen, im Turnus von drei Jahren Praxis und Entwicklung der Sportrechte und Sportberichterstattung auf einer **gemeinsamen Konferenz** der Anstalten, Gremien und Sportverbände zu reflektieren und zu diskutieren.

¹ Siehe Anlage 1

Anlage 1

Auszug aus § 5 Kurzberichterstattung RFSTV

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 12 ein. ...

(4) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefasst, muss auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben. ...

(6) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im Übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen. ...

(10) Fernsehveranstalter, die die Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(11) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.